

**Az.: FB52-641-28-2022-Allg**

**Erlass einer Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs bei der Benutzung von Gewässern der II. und III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Würzburgs hinsichtlich der Entnahme von Wasser;**

Aufgrund von § 100 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 58 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie aufgrund Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 WHG erlässt das Landratsamt Würzburg folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Das Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer der II. oder III. Ordnung auf dem Gebiet des Landkreises Würzburg ist bis einschließlich 30.09.2022 untersagt. Die Untersagung gilt auch für die Entnahme durch die Eigentümer:innen der an diese Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger). Der Gemeingebrauch sowie der Eigentümer- und Anliegergebrauch werden insofern eingeschränkt.
2. Das Landratsamt Würzburg - untere Wasserrechtsbehörde - kann auf schriftlichen Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt.
3. Ausgenommen von der Nr. 1 sind Entnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 WHG, Entnahmen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 WHG sowie Entnahmen in Form des Schöpfens mit Handgefäßen ohne Einsatz von Pumpen oder sonstiger maschineller oder tierischer Hilfen.
4. Das Entnehmen von Wasser aus einem Gewässer der II. oder III. Ordnung bleibt zulässig, sofern und insoweit hierfür eine Zulassung (Erlaubnisse, Bewilligungen, alte Rechte) erteilt worden ist und wirksam ist. Sofern die Einschränkung von zugelassenen Benutzungen erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).
6. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

**Gründe:**

**L.**

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg teilt mit Schreiben vom 11.08.2022 mit, dass sämtliche Gewässer im Landkreis Würzburg Niedrigwasser führen und eine Verschärfung der Situation in der

nächsten Zeit zu erwarten ist. Aufgrund der Wetterprognose ist eine Entspannung des Wasserstandes der Gewässer nicht in Sicht.

Vom 01.11.2021 bis zum 04.08.2022 fielen in Nordbayern nur 473 mm Niederschlag. Das entspricht lediglich 78% des langjährigen Mittels. Insbesondere die letzten Monate waren deutlich zu trocken. Durch die niedrigen Abflüsse insbesondere der kleineren Gewässer (Gewässer II. und III. Ordnung) leiden Fische, kleine und Kleinstlebewesen sowie Pflanzen in besonders starkem Maße.

## II.

1. Das Landratsamt Würzburg ist als Untere Wasserrechtsbehörde gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für die in Nr. 1 getroffenen Anordnungen sind § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG, Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG und Art. 18 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. § 25 Abs. 1 WHG (dazu unter 3.).

Nach § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG und Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG sicherzustellen. Diese Voraussetzungen sind gegeben. Die Anordnungen in Nr. 1 stellen eine notwendige Maßnahme dar, um die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch eine zusätzliche Absenkung des Wasserstandes und des Abflusses zu vermeiden.

Nach Auskunft des Wasserwirtschaftsamtes besteht für sämtliche Gewässer im Landkreis Würzburg der Zustand des Niedrigwassers bzw. des Trockenfallens. Die aktuelle Wetterprognose lässt den Schluss zu, dass eine Entspannung der Gewässersituation nicht zu erwarten ist. Die zusätzliche Verringerung der Wassermenge in den Gewässern II. und III. Ordnung würde eine erhebliche Beeinträchtigung und Verschlechterung der Gewässer in seiner Quantität und Qualität bedeuten. Die Gewässerflora und -fauna wären in bedrohlicher Art und Weise in ihrem Bestand und in ihrer Vielfalt gefährdet. Der verringerte Abfluss würde sich auch negativ auf die Beschaffenheit der aufnehmenden nachfolgenden Gewässer auswirken.

Das Unterbinden von Wasserentnahmen, auch sofern sie sonst erlaubnisfrei wären, ist eine notwendige Maßnahme, um die zu erwartende Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden. Aufgrund der äußerst angespannten Lage der Gewässer im Landkreis Würzburg (Niedrigwasser) sind Entnahmen in dem hier verfügbaren Umfang zu vermeiden. Damit wird insbesondere das Entnehmen von Wasser unterbunden, das ansonsten im Rahmen des Gemeindegebrauchs nach § 25 Satz 1 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 BayWG sowie im Rahmen des Anlieger- und Eigentümergebrauchs nach § 26 WHG erlaubnisfrei wäre. Weder durch zu erwartende Niederschläge noch durch andere Maßnahmen, kann die zu erwartende Beeinträchtigung bei weiterer Reduktion des Wasserspiegels und des abfließenden Wassers ausgeglichen werden. Sofern im Einzelfall für eine Wasserentnahme eine Zulassung erteilt worden ist, so wird durch deren Nebenbestimmungen in der Regel eine Beeinträchtigung bei dem gegenwärtigen Niedrigwasser hinreichend entgegengewirkt.

Das Untersagen des Entnehmens von Wasser aus oberirdischen Gewässern der II. und III. liegt im Ermessen der zuständigen Behörde. In pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens hat das Landratsamt entschieden, das Entnehmen von Wasser in dem aus dem Tenor der Allgemeinverfügung ersichtlichen Umfang zu untersagen. Im Rahmen einer Abwägung der für eine solche Begrenzung der Wasserentnahme gegenüber einer uneingeschränkten Wasserentnahme spre-

chenden Belange überwiegt das öffentliche Interesse an einer Reduzierung der Wasserentnahme.

Die Entscheidung ist auch verhältnismäßig. Sie verfolgt ein legitimes Ziel. Denn ohne das Einschreiten der Unteren Wasserrechtsbehörde würde nach dem zu erwartenden ungehinderten Geschehensablauf die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die zusätzliche Absenkung des Wasserstandes und der Menge des abfließenden Wassers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eintreten.

Die getroffene Maßnahme einer Untersagung der Gewässerbenutzung in Form des Entnehmens von Wasser ist geeignet, um einer zusätzlichen Reduktion des Wasserbestandes in den Gewässern entgegenzuwirken. Die Untersagung ist auch erforderlich, da es aufgrund des bereits bestehenden Niedrigwassers der Gewässer gilt, jegliche weitere Verringerung durch Entnahmen zu verhindern. Deshalb ist eine Untersagung für alle Gewässer der II. und der III. Ordnung erforderlich.

Die Untersagung von Entnahmen aus sämtlichen Gewässern II. und III. Ordnung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, da der Schutz des Wasserhaushalts vor einer Beeinträchtigung durch eine zusätzliche Absenkung des Wasserstandes und des Abflusses unter den gegebenen Umständen schwerer wiegt als das private Interesse Einzelner, weiterhin Wasser im Rahmen des Gemein- sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs entnehmen zu können. Etwaigen unbilligen Härten können durch die vorgesehene Möglichkeit der Ausnahmeerteilung (Nr. 2 der Allgemeinverfügung) vermieden werden. Zudem ist für Fälle, in denen der Schutz des Wasserhaushalts zum Schutz von bedeutenden Rechtsgütern ausnahmsweise zurücktreten muss (Fälle des § 8 Abs. 2 Satz 1 WHG), eine generelle Ausnahme in Nr. 3 der Allgemeinverfügung vorgesehen, um Gefahren für Leib und Leben zu beseitigen oder zu verhüten. Auch § 8 Abs. 3 Satz 1 WHG bleibt unberührt, da er sich auf bloß vorübergehende Entnahmen bzw. das Wiedereinleiten von Wasser bezieht und Satz 2 eine Anzeigepflicht vorschreibt, die es dem Landratsamt erlaubt, so frühzeitig Kenntnis etwaiger Entnahmen in diesem Sinne zu erlangen, dass ggf. erforderliche Maßnahmen einschließlich etwaiger Entnahmebeschränkungen rechtzeitig gesondert getroffen werden können. Ferner bleibt die Entnahme von Wasser unter Verwendung von Handschöpfgefäßen (z. B. Gießkannen, Eimer) zugelassen, da davon ausgegangen wird, dass hierdurch in Summe nur eine sehr geringe Menge an Wasser entnommen wird, so dass davon keine relevante Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes hervorgerufen wird. Unter dem Schöpfen mit Handgefäßen ist dabei das Entnehmen von Wasser in geringen Mengen zu verstehen, welches sich auf den Inhalt des mit den Händen noch zu handhabenden Gefäßes beschränkt. Mit dem Handgefäß wird unmittelbar die Beschränkung auf kleine Mengen angesprochen; es kann deshalb nicht mehr als gemeingebräuchlich angesehen werden, wenn zwar größere Wassermengen insgesamt entnommen werden, falls das Wasser nur mit Handgefäßen geschöpft und erst dann in größere Gefäße geschüttet würde (Sieder/Zeitler/Knopp/Rossi, 38. EL April 2021, BayWG Art. 18 Rn. 63). Zugelassene Entnahmen bedürfen aktuell keiner Einschränkung, die über die in den Nebenbestimmungen der jeweiligen Zulassungsentscheidung festgelegten hinausgehen.

3. Ferner kann die Kreisverwaltungsbehörde u.a. durch Allgemeinverfügung die Ausübung des Gemeingebruchs regeln, beschränken oder verbieten, um Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, eigentumsgleiche Rechte oder Besitz zu verhüten, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten, die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt oder das Gewässer und seine Ufer zu schützen, den Erholungsverkehr zu regeln oder die Benutzung eines Gewässers auf Grund von Erlaubnissen, Bewilligungen, alten Rechten und alten Befugnissen oder den Eigentümer- und Anliegergebrauch sicherzustellen. Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Einschränkung des Gemeingebruchs gem. Nr. 1 der Allgemeinverfügung stellt eine erforderliche Beschränkung des Gemeingebruchs nach Art. 18 Abs. 3 Alt. 1 BayWG dar, um

den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Gewässer II. und III. Ordnung in seiner Beschaffenheit zu schützen.

Wie oben (Nr. 2) dargelegt, besteht durch das Entnehmen von Wasser aus den Gewässern II. und III. Ordnung die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes, wenn es nicht, wie hier verfügt, unterbunden wird. Durch eine weitere Absenkung des Wasserspiegels und der Menge des ablaufenden Wassers ist die Tier- und Pflanzenwelt an und innerhalb der Gewässer in seiner Vielfalt und Anzahl bedroht. Die Gewässer II. und III. Ordnung sind sämtlich im Zustand des Niedrigwassers oder trockengefallen, bei weiteren Entnahmen ist die Beschaffenheit der Gewässer massiv gefährdet.

Mit Anordnungen im Einzelfall kann der Gefahrensituation, die alle Gewässer II. und III. Ordnung des Landkreises betreffen, nicht effektiv begegnet werden. Die Maßnahme der Allgemeinverfügung ist hier das erforderliche Mittel. Ohne die Einschränkung der Gemeinwohlnutzung der Gewässer II. und III. Ordnung bezüglich der Entnahme von Wasser wäre ein weiter erhöhtes Niedrigwasser oder ein Trockenfallen der Gewässer nicht zu verhindern.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist geboten und erfolgt nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens. Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Umsetzung der Allgemeinverfügung überwiegt das private Interesse Einzelner, die Entnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches, des Eigentümer- oder Anliegergebrauches vor einer gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Untersagung vorzunehmen. Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Der Schutz der Gewässer erfordert aufgrund des aktuellen Niedrigwasserstands eine sofortige Einhaltung des Entnahmeverbots. Ein weiteres Zuwarten wäre im Hinblick auf den aktuellen Zustand der Gewässer nicht vertretbar. Da die Gewässer II. und III. Ordnung im Landkreis bereits im Zustand des Niedrigwassers oder trockengefallen sind, ist die Vermeidung weiterer Entnahmen im hier verfügten Umfang gerade im jetzigen Zeitraum bis einschließlich September 2022 erforderlich.
5. Von einer Anhörung konnte abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint und es sich um den Erlass einer Allgemeinverfügung handelt (Art. 28 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG).
6. Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg**  
**Hausanschrift: Burkarder Straße 26, 97082 Würzburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, den 12.08.2022  
Untere Wasserrechtsbehörde  
Landratsamt Würzburg

Hellstern  
Oberregierungsrätin